Satzung der Gemeinde Lauf

über die Regelung des Betreuungsangebots „Verlässliche Grundschule mit Hausaufgabenbetreuung“ und der Ferienbetreuung für Grundschulkinder an der Grundschule der Gemeinde Lauf und die Erhebung der Benutzungsgebühren

Der Gemeinderat der Gemeinde Lauf hat am 14.03.2017 aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2 und 13 ff. des Kommunalabgabengesetzes folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtung, Trägerschaft

1. Die Gemeinde Lauf betreibt die Betreuungsangebote „Verlässliche Grundschule mit Hausaufgabenbetreuung“ und „Ferienbetreuung“ als öffentliche Einrichtung in eigener Trägerschaft.

2. Die Verwaltung entscheidet nach dem Maß der Beteiligung und den finanziellen Möglichkeiten, ob das jeweilige Betreuungsangebot eingerichtet wird. Die Verwaltung behält sich das Recht vor, die Betreuungsordnung und die Entgeltordnung, die beide Teil dieser Satzung sind, jederzeit zu ändern.

§ 2 Betreuungsinhalt

1. Die Betreuungsangebote orientieren sich an den Bedürfnissen der Schüler und Schülerinnen sowie an den örtlichen und situationsbedingten Gegebenheiten. Ein Unterricht findet nicht statt. Es besteht kein Rechtsanspruch der Kinder bzw. deren Eltern auf unterrichtsergänzende Betreuung. Die Hausaufgabenbetreuung findet im Rahmen der „Verlässlichen Grundschule“ statt, die Teilnahme ist freiwillig.
2. In der Ferienbetreuung werden den Schülern und Schülerinnen insbesondere sinnvolle spielerische und freizeitbezogene Aktivitäten angeboten. Ein Unterricht findet nicht statt.

§ 3 Betreuungsstätte

Die Betreuung erfolgt in der Neuwindeck-Schule.

§ 4 Benutzerkreis

Die Betreuungsangebote stehen grundsätzlich nur den Kindern zur Verfügung, welche in der Gemeinde Lauf wohnen. Auswärtige Kinder werden nur dann aufgenommen, wenn sie die Laufer Grundschule besuchen oder noch freie Plätze zur Verfügung stehen.

§ 5 Öffnungszeiten, Ferien- und Schließungstage

1. „Verlässliche Grundschule“

Die Betreuung erfolgt nur an den Schultagen von Montag bis Freitag und in einem bestimmten Betreuungszeitrahmen. Die Betreuung kann nur für beide Betreuungssegmente (vor und nach dem Unterricht) gebucht werden. In den Schulferien, an Feiertagen und an Tagen mit schulinterner Lehrerfortbildung bleiben die Schule und damit auch die „Verlässliche Grundschule“ geschlossen.
Die Ferienzeiten, Schließungstage und die Betreuungszeiten für die „Verlässliche Grundschule“ gibt die Schulleitung rechtzeitig bekannt. Darüber hinaus notwendig werdende Angebotskürzungen bzw. Angebotserweiterungen werden den Eltern, die ihr Kind für ein Betreuungsangebot angemeldet haben, ebenfalls rechtzeitig von der Schule mitgeteilt. Außerdem kann die Gemeindeverwaltung die Einrichtung an einzelnen Tagen aus wichtigem Grund (z.B. wegen Erkrankung der Betreuungskräfte) schließen.

Betreuungszeitrahmen:
a) 7 Uhr - 8:50 Uhr und 12:20 Uhr - 14 Uhr
b) 7 Uhr - 8:50 Uhr und 12:20 Uhr - 15 Uhr

2. **„Hausaufgabenbetreuung“**

Die Hausaufgabenbetreuung ist nur im Rahmen der „Verlässlichen Grundschule“ möglich und nicht als Einzelbetreuungsangebot wahrzunehmen. Die Teilnahme ist freiwillig, somit muss nicht jedes Kind in der „Verlässlichen Grundschule“ an der Hausaufgabenbetreuung teilnehmen. Die Kosten hierfür werden gesondert nach Inanspruchnahme berechnet.

Betreuungszeitrahmen:

a) Zweimal wöchentlich während der Betreuungszeit der „Verlässlichen Grundschule“
b) Viermal wöchentlich während der Betreuungszeit der „Verlässlichen Grundschule“

3. **„Ferienbetreuung“**

Die Ferienbetreuung findet nur an den festgesetzten schulfreien Tagen (mit Ausnahme von Feiertagen) in den Pfingst- und Sommerferien statt. Die Betreuung erfolgt als durchgehendes, verlängertes Vormittagsangebot, Montag bis Freitag, von 7:30 bis 14:00 Uhr. Die Verwaltung kann die Einrichtung an einzelnen Tagen aus wichtigem Grund (z.B. Erkrankung der Betreuungskräfte) schließen.

§ 6 Benutzung der Einrichtung, Haftung

1. Die Betreuungskräfte sind während der vereinbarten Betreuungszeit der Einrichtung für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.

2. Die Verantwortung der Betreuungskräfte für die Kinder erstreckt sich auf den Zeitraum vom Betreten bis zum Verlassen der Betreuungseinrichtung. Bei Spielangeboten im Freien und bei Ausflügen erweitert sich die Verantwortung auf die Dauer des jeweiligen Angebots. Bei schuldhaftem Verstoß eines Kindes gegen Anweisungen der Betreuungskräfte sind diese von ihrer Verantwortung entbunden. Auf dem Weg zur und von der Einrichtung sind die Personensorgeberechtigten für ihre Kinder verantwortlich. Insbesondere tragen die Personensorgeberechtigten Sorge dafür, dass jene ordnungsgemäß zu der Einrichtung und von dort wieder nach Hause kommen.

3. Die Kinder sind gegen Unfälle während des Betreuungsangebots sowie auf dem direkten Weg zwischen Wohnung und Schule/Einrichtung bzw. Schule/Einrichtung und Wohnung durch die gesetzliche Schülerunfallversicherung versichert. Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Einrichtung sich ereignen, der jeweiligen Betreuungseinrichtung unverzüglich zu melden.

4. Die Kinder werden nach dem Ende der für das jeweilige Betreuungsangebot festgelegten Betreuungszeit vom Betreuungspersonal aus der Einrichtung entlassen; eine weitere Aufsichtspflicht aufgrund des Betreuungsangebots besteht darüber hinaus nicht.

5. In die Einrichtung mitgenommene private Kleidungsstücke und Gegenstände sollen namentlich gekennzeichnet werden. Die Gemeinde Lauf übernimmt für die Garderobe, Schmuck- und Wertsachen und sonstige in die Betreuung mitgebrachten Gegenstände der Kinder keine Haftung.

§ 7 Verpflegung

Die Betreuungsangebote beinhalten keine Verpflegung seitens der Gemeinde. Bei Bedarf können die Kinder während der Betreuungszeit ihr Vesperbrot einnehmen bzw. während der Schulzeit kann für die Kinder gegen Entgelt ein Mittagessen in der Schule gebucht werden.

§ 8 Medizinische Notfälle

Mit der Anmeldung zum Betreuungsangebot stimmen die Sorgeberechtigten zu, dass für ihr Kind bei einem Notfall ärztliche Hilfe in die Einrichtung angefordert werden kann, bzw. ihr Kind bei einem Notfall zum nächsten Kinderarzt, notfalls jedem anderen Arzt oder per Rettungsdienst in das Krankenhaus gebracht werden kann.

§ 9 An- und Abmeldung zum/vom Betreuungsangebot, Benutzungsausschlüsse

1. Die Aufnahme des Kindes zum jeweiligen Betreuungsangebot erfolgt nach vorheriger schriftlicher Anmeldung und nach Maßgabe dieser Satzung. Mit der Unterzeichnung des Anmeldeformulars durch den Sorgeberechtigten werden die satzungsmäßigen Bestimmungen zum jeweiligen Betreuungsangebot verbindlich anerkannt.

   a) Betreuungsangebot „Verlässliche Grundschule"
   Die Anmeldung zum Betreuungsangebot ist jederzeit möglich.
   Das Betreuungsangebot kann mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende gekündigt werden.
   Es endet automatisch mit dem Übertritt in eine weiterführende Schule.

   b) Betreuungsangebot „Ferienbetreuung"
   Die Anmeldefrist richtet sich nach dem auf der Anmeldung angegebenem Datum.
   Bereits gebuchte Betreuungseinheiten können im Bedarfsfall spätestens 2 Wochen vor Beginn der Betreuungseinheit gekündigt werden.

2. Eine Teilnahme am Betreuungsangebot ohne vorherige schriftliche Anmeldung ist ausgeschlossen. Es gibt grundsätzlich keinen Ausnahmetatbestand, der einen kostenlosen Besuch der Verlässlichen Grundschule rechtfertigt. Eine Betreuung im Rahmen kurzfristiger und vorübergehender Notsituation ist im Einzelfall mit dem Träger zu besprechen.

3. Kinder, die wiederholt oder nachhaltig den geordneten Ablauf des Betriebs des Betreuungsangebots stören, z.B. durch Belästigung oder Gefährdung anderer Kinder oder die Weisung des Betreuungspersonals nicht befolgen, können nach vorheriger Abmahnung bei den Eltern vom Besuch der Einrichtung ganz oder zeitweise ausgeschlossen werden. Bei Gefahr für die Gesundheit der Mitschüler ist auch ein fristloser Ausschluss vom Betreuungsangebot möglich.

4. Bei einem Zahlungsrückstand von mehr als 2 Monaten wird das Kind vom Besuch des Betreuungsangebots ausgeschlossen.

5. Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung nach Krankheit, ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend.
   Das Infektionsschutzgesetz bestimmt u.a., dass ein Kind dann keine Betreuungseinrichtung besuchen darf, wenn
   - es an einer schweren Infektion erkrankt ist, wie z. B. Diphterie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und durch EHEC-Bakterien verursachter Brechdurchfall sowie bakterielle Ruhr;
   - eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verläuft bzw. verlaufen kann; dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung, Meningokokken-Infektionen, ansteckende Borkenflechte und Hepatitis;
   - es unter Kopflaus- oder Krätzmilbenbefall leidet und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;
   - es Ausscheider von Cholera-, Diphterie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhrbakterien ist. Diese dürfen nur mit Zustimmung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes unter Beachtung der vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen die Räume der Einrichtung betreten oder an Veranstaltungen teilnehmen.

   Zur Wiederaufnahme des Kindes kann die Einrichtung eine Bescheinigung des Arztes verlangen, in der gemäß § 34 Abs. 1 IfSG bestätigt wird, dass nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Erkrankung oder der Verlausung nicht mehr zu befürchten ist.

   Bei fiebrigen Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Durchfall, Fieber oder ähnlichem sind die Kinder ebenfalls zu Hause zu behalten.

6. In besonderen Fällen werden ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme in der Einrichtung während der Betreuungszeit notwendig machen, nur nach schriftlicher Vereinbarung zwischen Personensorgeberechtigten und den pädagogisch tätigen Mitarbeiter/innen verabreicht.

§ 10 Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Betreuungsangebote werden Benutzungsgebühren gemäß § 12 dieser Satzung erhoben.

§ 11 Gebührenschuldner

1. Gebührenschuldner sind die Personensorgeberechtigten des Kindes, das die Einrichtung besucht sowie diejenigen, die die Aufnahme in die Betreuungseinrichtung beantragt haben.

2. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 12 Gebührenhöhe

Die Höhe der Benutzungsgebühren ergibt sich aus dem Gebührenverzeichnis, welches als Anlage zum Bestandteil dieser Satzung wird.

§ 13 Entstehung, Fälligkeit

I. Betreuungsangebot „Verlässliche Grundschule mit Hausaufgabenbetreuung"

1. Die volle Benutzungsgebühr ist auch für angefangene Monate zu entrichten, in dem das Kind in die Betreuung aufgenommen wird. Diese Regelung gilt auch für Schulanfänger.

2. Die Gebühr ist auch während der Schulferien, an schulfreien Tagen, während Krankheitstagen und sonstigen Freizeiten des Kindes zu entrichten. Ebenfalls ist sie ohne Rücksicht darauf zu bezahlen, ob der Schüler die Betreuung regelmäßig oder nur stundenweise besucht.

3. Die Betreuungsgebühr wird mit einem Sepa-Lastschriftmandat jeweils zum ersten eines jeden Monats von der Gemeinde Lauf eingezogen. Sollte diese widerrufen werden, behält sich die Gemeinde vor, das Kind von der Betreuung auszuschließen.

4. Bei Abmeldungen eines Kindes sind die Gebühren immer bis zum Ende des laufenden Monats zu entrichten.

II. Betreuungsangebot „Ferienbetreuung für Grundschulkinder"

Die Benutzungsgebühr wird mit einem Sepa-Lastschriftmandat nach Ende der jeweiligen Ferien von der Gemeinde Lauf eingezogen.

§ 14 Aufwand für Verpflegung

Die Kosten für den zusätzlichen Verpflegungsaufwand (wie Mittagstisch) werden gesondert nach Inanspruchnahme berechnet.

§ 15 Datenschutz

1. Personenbezogene Angaben, die im Zusammenhang mit der Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes in der Einrichtung erhoben oder verwendet werden, unterliegen den Bestimmungen des Datenschutzes. Der Träger gewährleistet die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften.

2. Eine Datenübermittlung an Personen oder Stellen außerhalb der Einrichtung ist nur zulässig, wenn eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis oder eine freiwillige schriftliche und zweckbestimmte Einwilligungserklärung der Personensorgeberechtigten vorliegt.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2017 in Kraft.

Lauf, 31.3.2017

Oliver Rastetter
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Neuwindeck Schule

Schulstraße 7, 77886 Lauf
Tel: 07841/6049932, Fax: 07841/699848
Email: neuwindeck-schule@lauf.schule.bwl.de
www.neuwindeck-schule.de

Gemeinde Lauf – Rund ums Laufer Schloss

Hauptstraße 70, 77886 Lauf
Tel: 07841/2006-0, Fax: 07841/2006-60
Email: gemeinde@lauf-schwarzwald.de
www.lauf-schwarzwald.de

Betreuungsangebot „Verlässliche Grundschule mit Hausaufgabenbetreuung“ und „Ferienbetreuung für Grundschulkinder“ der Neuwindeck-Schule Lauf

Betreuungsordnung

1. **Betreuungsangebot, Trägerschaft**
Die Gemeinde Lauf organisiert ein Betreuungsangebot „Verlässliche Grundschule“ sowie „Ferienbetreuung für Grundschulkinder“ als freiwillige Aufgabe in eigener Trägerschaft auf öffentlich-rechtlicher Basis. Ein Rechtsanspruch auf das Fortbestehen kann daraus nicht abgeleitet werden.

2. **Betreuungszeit**
Eine Betreuung der „Verlässlichen Grundschule“ wird nur an den Schultagen in der Zeit von 07:00 Uhr bis 08:50 Uhr und von 12:20 Uhr bis 14:00 Uhr (Gruppe 1) bzw. bis 15:00 Uhr (Gruppe 2) angeboten.
Die Betreuung der „Ferienbetreuung für Grundschulkinder“ findet in den Pfingst- und Sommerferien, Montag bis Freitag von 7:30 Uhr bis 14:00 Uhr an festgesetzten Tagen statt. Die Schulkinder sollen möglichst zu Beginn der morgendlichen Betreuungszeit erscheinen.

3. **Personal, Räume**
Die Schulleitung stellt die erforderlichen Räumlichkeiten zur Verfügung und stimmt den Unterrichtsbeginn und die Unterrichtszeiten mit dem Betreuungspersonal ab. Die Gemeinde Lauf organisiert das notwendige Betreuungspersonal. In der Regel ist eine Betreuungskraft für eine Gruppe zuständig. In einer Betreuungsgruppe werden maximal 28 Kinder aufgenommen, soweit es die örtlichen Begebenheiten erlauben.

4. **Betreuungsinhalt**
Die inhaltliche Ausgestaltung der Betreuungszeiten in der „Verlässlichen Grundschule“ soll sich an den Bedürfnissen der Schulkinder und an den örtlichen Verhältnissen orientieren. Im Rahmen der Betreuung können sinnvolle spielerische und freizeitbezogene Aktivitäten angeboten werden. Grundsätzlich findet kein Unterricht statt. Die Betreuungskräfte sind bemüht, auf die Bedürfnisse der Schulkinder einzugehen, intensive Beziehungen aufzubauen, vielfältige Anregungen zu vermitteln und Geborgenheit zu schenken. Eine Kooperation zwischen dem Lehrerkollegium und dem Personal für die Betreuung ist anzustreben. Der Einsatz der Betreuungskräfte wird in Absprache der Gemeinde Lauf und der Schulleitung geplant.
Das Betreuungsangebot der „Ferienbetreuung für Grundschulkinder“ orientiert sich an den Bedürfnissen der Schulkinder, sowie an den örtlichen und situationsbedingten Gegebenheiten. Es werden insbesondere sinnvolle spielerische und freizeitbezogene Aktivitäten angeboten. Ein Unterricht findet nicht statt.

5. **Aufnahme**
Die Eltern/Sorgeberechtigten verpflichten sich mit der Anmeldung, dass ihr Kind regelmäßig an der Betreuung teilnehmen wird. Im Krankheitsfall ist das Schulkind rechtzeitig zu entschuldigen.
Die Eltern/Sorgeberechtigten sind verpflichtet, ihre Kinder nach dem jeweiligen Betreuungsende täglich pünktlich in den Betreuungsräumen abzuholen. Des Weiteren müssen die Betreuungskräfte informiert werden, wenn das Schulkind zu einem anderen Zeitpunkt abgeholt wird.
Die Benutzung von Handys, Smartphones und sonstigen elektronischen Geräten ist während den Betreuungszeiten verboten. Die Kinder sind von Seiten der Eltern/Sorgeberechtigten darauf hinzuweisen, dass auf die Anordnungen der Betreuungskräfte gehört werden muss.
Sollte diese Betreuungsordnung von Kindern und Eltern/Sorgeberechtigten nicht beachtet werden, behält sich die Gemeinde Lauf vor, Kinder ganz oder teilweise vom Betreuungsangebot der Gemeinde auszuschließen.

Neuwindeck Schule

Schulstraße 7, 77886 Lauf
Tel: 07841/6049932, Fax: 07841/699848
Email: neuwindeck-schule@lauf.schule.bwl.de
www.neuwindeck-schule.de

Gemeinde Lauf – Rund ums Laufer Schloss

Hauptstraße 70, 77886 Lauf
Tel: 07841/2006-0, Fax: 07841/2006-60
Email: gemeinde@lauf-schwarzwald.de
www.lauf-schwarzwald.de

6. Elternentgelt

Für die Betreuung in der „Verlässlichen Grundschule mit Hausaufgabenbetreuung" und der „Ferienbetreuung für Grundschüler" wird eine Gebühr erhoben. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem Gebührenverzeichnis der „Satzung der Gemeinde Lauf über die Regelung des Betreuungsangebots „Verlässliche Grundschule mit Hausaufgabenbetreuung" und der „Ferienbetreuung für Grundschulkinder" an der Grundschule der Gemeinde Lauf" und die Erhebung der Benutzungsgebühren."

7. Einzugsermächtigung

Der Gemeinde ist ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen. Sollte diese widerrufen oder nicht eingelöst werden, behält sich die Gemeinde vor, das Kind von der Betreuung auszuschließen. Diese Regelung gilt sowohl für die Betreuung der „Verlässlichen Grundschule", als auch für die „Ferienbetreuung für Grundschulkinder".

8. Anmeldung

Die Anmeldung der Schulkinder für die „Verlässliche Grundschule" hat immer über die Schule an die Gemeinde Lauf zu erfolgen. Eine Aufnahme im Laufe des Schuljahres ist möglich. In diesen Fällen wird das Entgelt ab dem 01. des Monats fällig, in dem das Kind an der Betreuung teilnimmt.
Die Anmeldung für die „Ferienbetreuung für Grundschulkinder" erfolgt über die Gemeinde Lauf. Das Betreuungsangebot wird rechtzeitig im Nachrichtenblatt der Gemeinde publiziert.

9. Abmeldung

Die Eltern können ihre Kinder mit einer vierwöchigen Frist zum Monatsende abmelden. Spätestens mit Ablauf der Grundschulzeit endet das Betreuungsverhältnis, ohne dass es einer besonderen Kündigung bedarf. Die Gemeinde Lauf behält sich vor, bei der Nichtentrichtung des Elternentgeltes für zwei Monate oder Nichtbeachtung von Elternpflichten das Vertragsverhältnis mit einer Frist von 4 Wochen zu kündigen. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grunde (außerordentliche Kündigung) bleibt davon unberührt.

10. Versicherungsschutz, Haftung, Aufsicht

Für die Grundschulkinder, die unmittelbar vor oder nach dem regulären Unterricht an der Betreuung der „Verlässlichen Grundschule" der Gemeinde Lauf teilnehmen, besteht an den Schultagen während ihres Aufenthaltes in den Betreuungsgruppen ein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz. Die Aufsichtspflicht der Betreuungsperson beginnt mit Ankunft des Kindes in dem für die Betreuung vorgesehenen Raum und endet spätestens um 08:50 Uhr bzw. 14:00 Uhr (Gruppe 1) und 15:00 Uhr (Gruppe 2).
Bei der „Ferienbetreuung für Grundschulkinder" beginnt die Aufsichtspflicht des Trägers mit der Übernahme der Schulkinder durch die Betreuungskräfte und endet nach Ende der Ferienbetreuung an der Tür der Einrichtung. Für Schulkinder, die sich ohne Abmeldung aus der Ferienbetreuung entfernen, wird keine Verantwortung übernommen. Für die an der Ferienbetreuung teilnehmenden Schulkinder besteht ein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz. Unfälle, die eine ärztliche Behandlung nach sich ziehen, sind sofort zu melden.
Der Träger haftet nicht für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe oder anderer persönlicher Gegenstände.

11. Die Erhebung und Bearbeitung von Daten erfolgt nach den §§ 11, 12 LDSchG.

12. Die Betreuungsordnung tritt zum 01.08.2017 in Kraft.
Alle vorhergehenden Ausfertigungen werden hierdurch ersetzt.

Lauf, 31.3.2017

Oliver Rastetter
Bürgermeister

Benutzungsgebühren gem. § 12 der Satzung

für die
- Verlässliche Grundschule
- Hausaufgabenbetreuung
- Ferienbetreuung für Grundschulkinder

1. Verlässliche Grundschule

	Gebühr je Monat		
Betreuungsform	Erstkind*	Zweitkind*	Alleinerziehende
7:00 - 8:50 Uhr und 12.20 bis 14:00 Uhr	40 €	30 €	30 €
7:00 - 8:50 Uhr und 12.20 bis 15:00 Uhr	50 €	35 €	35 €

* Eine Ermäßigung wird nur beim gleichzeitigen Besuch der Einrichtung gewährt

2. Hausaufgabenbetreuung

3*wöchentlich	12,00 €
5*wöchentlich	20,00 €

Die Hausaufgabenbetreuung kann nur zusätzlich zur Betreuungzeit der verlässlichen Grundschule gebucht werden,
d.h. das Kind muss für diese Zeit in der verlässlichen Grundschule angemeldet sein.

Die Gebühren nach Ziffer 1 und 2 werden jeweils für 11 Monate erhoben, der Monat August wird nicht berechnet

3. Ferienbetreuung für Grundschulkinder

	Gebühr
tageweise Buchung (Pfingst- und Sommerferien)	7 € je Tag
wochenweise Buchung (nur Sommerferien)	30 € je Woche

Die Gebühren nach Ziffer 3 werden nach Inanspruchnahme des Betreuungsangebotes berechnet.

Gültig ab 01.03.2019